

Satzungsänderungen: Arbeitsgemeinschaften

Eingebracht vom Kreisvorstand am 14.11.2023.

Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Absatz 1, zweiter und dritter Spiegelstrich, ersetze jeweils

Arbeitsgruppen

durch

Arbeitsgemeinschaften

2. In § 8 Absatz 1 ergänze den neuen vierten Spiegelstrich

- die Arbeitsgemeinschaften (§ 12),

3. Streiche § 8 Absatz 2

Es können Arbeitsgruppen und Ortsgruppen gebildet werden. Über deren Kompetenz kann die Kreismitgliederversammlung im Einzelfall beschließen. Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese sind in der Kreismitgliederversammlung zu bestätigen.

und streiche die Absatznummerierung des einzig verbleibenden Absatzes in § 8.

4. Ergänze nach dem neuen § 11 Stadtteilgruppen den neuen Paragraphen

§ 12 Arbeitsgemeinschaften (AGen)

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Zur Gründung einer AG sind mindestens zwei Personen notwendig. Der Kreisvorstand bestätigt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Bei Nichtbestätigung durch den Kreisvorstand kann auf Wunsch der AG-Begehrenden die nächste KMV entscheiden. AGen berichten einmal pro Jahr der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Anerkennung als AG endet, wenn sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben wird oder die AG ihre Auflösung beschließt.

(2) Mitglied kann jedes Mitglied des Kreisverbandes werden, das sich zur Mitarbeit bereit erklärt.

(3) Es werden zwei gleichberechtigte AG-Sprecher*innen gewählt. Mindestens einer der Sprecher*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Die AG-Sprecher*innen sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.

(5) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Sie sind öffentlich bekannt zu machen. Die AGen können beschließen, dass einzelne Teile der Treffen parteiöffentlich stattfinden. Die AGen sollen ihre Tätigkeit in geeigneter Form dokumentieren.

(6) Für die AGen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung des Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden. Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

und ändere die Nummerierung der folgenden Paragraphen ab alt § 11 Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger entsprechend.

Begründung

Die Arbeitsgemeinschaften sind wichtige Gremien des Kreisverbandes. Die ausführlichere Beschreibung in der Satzung und Verknüpfung zur Kreismitgliederversammlung wertet ihre Arbeit auf und soll der Sichtbarkeit der AGen im KV dienen.